

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

**Nr. 55**

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 227. — Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung über das Ausmaß von Brotgetreide vom 5. Januar 1915. S. 222.

(Nr. 4724) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 26. April 1915.

**Auf** Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderung vorzunehmen ist:

Im § 55 erhält Ziffer 2a folgenden neuen Wortlaut:

für je 3 mit Großvieh beladene Wagen hat der Transport-aufgeber mindestens einen Begleiter zu stellen, der erforderlichenfalls auch während der Fahrt bei den Tieren bleibt. Ebenso ist bei Beförderung von Kleinvieh in ganzen Zügen für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen. Bei Aufgabe von Kleinvieh in einzelnen Wagenladungen sowie von einzelnen Stücken Groß- oder Kleinvieh kann von der Beigabe eines Begleiters nach dem Ermessen der Versandstation abgesehen werden; Sendungen, die unmittelbar an das Feldheer gerichtet sind, müssen jedoch stets begleitet sein. Für die Nachtzeit ist jeder Begleiter mit einer gut brennenden Laterne zu versehen. Wenn Viehsendungen als Militärgut befördert werden, ist die Beleuchtung von der Eisenbahnverwaltung zu stellen.

Berlin, den 26. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück